

Fauststadt Knittlingen

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Fauststadt Knittlingen hat am 22.11.2022 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende 4. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35,00 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	65,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	75,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. bei Gemeinderäten
 - 1.1 als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 60,00 €
 - 1.2. als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates in Höhe von 35,00 €
 - 1.3 als Sitzungsgeld je Ausschuss des Gemeinderates in Höhe von 35,00 €
2. bei Ortschaftsräten
 - 2.1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 €
 - 2.2. als Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von 35,00 €

Bei mehreren, unmittelbar auf einanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der/Die ehrenamtliche Ortsvorsteher:in der Ortschaft Freudenstein-Hoehnklingen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt 40 v. H. des Mittelbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.

- (3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktion erhalten unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung als Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 10 € Grundpauschale und 5 ,00 € pro Fraktionsmitglied
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter:innen des Bürgermeisters:innen und des/der Ortsvorsteher:in erhalten für die Vertretung unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfallses eine Entschädigung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
- | | |
|--|----------|
| bis zu 3 Stunden | 35,00 €, |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden | 65,00 €, |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 75,00 €. |
- (5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den § 3 Absatz 1 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05; 15.08. und 15.11. gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.1995, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Knittlingen, den 22.11.2022

Alexander Kozel
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Fauststadt Knittlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.